

	INHALTSVERZEICHNIS	Seite
	Pulheim	
25	Bekanntmachung für die Bezirksregierung Köln gibt die Stadt Pulheim bekannt: Planfeststellungsverfahren für den Neubau der Landesstraße 93 (L 93n) Ortsumgehung Pulheim/Stommeln bis Bergheim/Büsdorf	2
26	Bekanntmachung am Dienstag, dem 22.02.2011 findet um 18:00 Uhr im Ratssaal des Rathauses, Alte Kölner Straße 26, die 12. Sitzung des Rates der Stadt Pulheim statt	3-4
	Bedburg	
27	Bekanntmachung betreffend den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan der Innen- entwicklung (im beschleunigten Verfahren) Nr. 16/Kaster, 5. beschleunigte Änderung -Gebiet zwischen Meßweg, Von-Hochstaden-Straße und St.-Rochus-Str.-	5-8
28	Bekanntmachung betreffend den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 50/Bed- burg, 1. vereinfachte Änderung -Teilgebiet zwischen Feldstraße und Pfarrer-Bodden-Straße-	9-12

**Für die Bezirksregierung Köln
gibt die Stadt Pulheim folgendes bekannt:**

Bekanntmachung

**Planfeststellungsverfahren für den Neubau der Landesstraße 93 (L 93n)
Ortsumgehung Pulheim/Stommeln bis Bergheim/Büsdorf**

hier: Erörterungstermin im Anhörungsverfahren

1. Der Erörterungstermin im o.g. Planfeststellungsverfahren findet am

Dienstag, 01.03.2011,

ab 10.00 Uhr,

im Bürgertreff „Alte Schule“

An der Pfarrkirche 7, 50129 Bergheim-Fliesteden

statt.

2. Im Termin werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen erörtert. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Bevollmächtigten auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.
3. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Der Erörterungstermin ist **nicht öffentlich**.

In Vertretung

gez. Wolfgang Thelen
Beigeordneter

Aushang: vom 15.02.2011
bis 03.03.2011

Bekanntmachung

Am Dienstag, dem **22.02.2011** findet um **18:00 Uhr** im Ratssaal des Rathauses, Alte Kölner Straße 26, die 12. Sitzung des Rates der Stadt Pulheim statt.

TAGESORDNUNG

I. Öffentlicher Teil

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Wiederwahl eines Beigeordneten
hier: Herr Beigeordneter Wolfgang Thelen
- 3 3. Änderung der Vergabeordnung der Stadt Pulheim vom 12.09.2007
- 4 6. Änderung der Zuständigkeitsordnung für den Rat, die Ausschüsse und die Bürgermeisterin / den Bürgermeister der Stadt Pulheim
- 5 Vertretung des Seniorenbeirates in Ausschüssen
- 6 Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus verschiedenen Anlässen
- 7 Einrichtung eines Pulheimer Bildungsbüros
- 8 5. Änderung der Gebührensatzung der Stadtbücherei Pulheim
- 9 Einrichtung von zusätzlichen OGS-Gruppen an der KGS-Stommeln und GGS Sinnersdorf
- 10 Armutsbericht
Einrichtung eines "Runden Tisches"
- 11 Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Pulheim vom 12.12.2005, 1. Änderung
- 12 Hundebestandsaufnahme
- 13 Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung
Archäologische Arbeiten im Vorfeld der Bebauung des Guidelplatzes
hier: Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe

- 14 Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Pulheim
Teilbereichsänderung Nr. 16.6 - Ortsteil Geyen
Bereich: nordöstlich des Nelleswegs
Beschlussfassung über die während der Beteiligung gemäß der §§ 3 und 4 BauGB eingegangenen Äußerungen und Stellungnahmen
Beschluss der Flächennutzungsplanänderung
siehe UPA vom 27.10.2010, TOP 9, Niederschrift Seite 28
- 15 Bebauungsplan Nr. 98 Geyen
Bereich: nordöstlich des Nelleswegs
Beschlussfassung über die während der Beteiligung gemäß der §§ 3 (1 + 2) und 4 (1 + 2) BauGB eingegangenen Äußerungen und Stellungnahmen
Satzungsbeschluss
siehe UPA vom 27.10.2010, TOP 10, Niederschrift Seite 25
- 16 Energiesparprojekte an Schulen und Kindergärten
hier: Abschluss eines Rahmenabkommens mit der Lokalen Agenda 21
- 17 Antrag der CDU-Fraktion bzgl. des Entwurfs zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2011
- 18 Gremienumbesetzungen
- siehe Schreiben der CDU-Fraktion v. 12.01.2011, Schreiben der FDP-Fraktion v. 10.03.2011 und Auszug aus dem Protokoll der Stadtschulleiter-Konferenz Pulheim v. 24.01.2011
- 19 Mitteilungen
- 20 Anfragen

II. Nichtöffentlicher Teil

- 1 Prozessangelegenheit
hier: überplanmäßige Mittelbereitstellung
- 2 Entsorgung von Abfällen auf dem städtischen Bauhof
- 3 Nordpark Pulheim, 1. Realisierungsabschnitt
Vergabe der Ausstattung
- 4 Mitteilungen
- 5 Anfragen
- 6 Festlegung der Beschlüsse, die der Presse bekannt gegeben werden sollen

Frank Keppeler
Bürgermeister

Aushang vom 15.02.2011
bis 23.02.2011



Öffentliche Bekanntmachung der STADT BEDBURG

betreffend den
**Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan
der Innenentwicklung [im beschleunigten Verfahren]
Nr. 16/Kaster, 5. beschleunigte Änderung
-Gebiet zwischen Meßweg, Von-Hochstaden-Straße und St.-Rochus-Straße-**

**hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
i.V.m. §13a Baugesetzbuch (BauGB) - Auslegungsbeschluss -**

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Bedburg hat in seiner Sitzung am 08.02.2011 den Auslegungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 16/Kaster, 5. beschleunigte Änderung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) gefasst. Der Auslegungsbeschluss wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Dieser **Bebauungsplan der Innenentwicklung** schafft durch die Aktivierung/Bebauung einer innerörtlichen Freifläche bei gleichzeitiger Aufnahme der ortstypischen Gestaltungsmerkmale die Voraussetzungen für ein verträgliches Einfügen in die umgebende Bebauung und somit die Voraussetzungen für eine geordnete städtebauliche Entwicklung. Die beabsichtigte Bebauung dient den Wohnbedürfnissen der Bevölkerung, der Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen, der Eigentumbildung weiter Kreise der Bevölkerung sowie der Bevölkerungsentwicklung.

Die Grundzüge der Planung werden durch dieses Bauleitverfahren nicht berührt. Ein Vorhaben, das einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt wird durch dieses Verfahren nicht vorbereitet oder begründet. Ferner liegt keine Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten (ehemals FFH-Gebiete [Flora-Fauna-Habitat-Gebiete] oder Vogelschutzgebieten vor). Die zulässige Grundfläche von unter 20.000 qm wird nicht überschritten. Vielmehr handelt es sich um eine Maßnahme zur nachhaltigen Entwicklung des Innenbereiches durch Nachverdichtung. Es findet daher das **beschleunigte Verfahren** nach § 13a BauGB Anwendung.

Eine förmliche Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und ein frühzeitiges Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB finden gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB nicht statt.

Der Plangeltungsbereich der 5. beschleunigten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16/Kaster liegt in der Gemarkung Kaster, Flur 5, Flurstück 429.

Der Plangeltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden: durch das Straßengrundstück der Gemarkung Kaster, Flur 5, Flurstück 655 [„St.-Rochus-Straße“].
- Im Osten: durch das bebaute Grundstück der Gemarkung Kaster, Flur 5, Flurstück 429 [„Von-Hochstaden-Straße 2, 4, 6, 8“].
- Im Süden: durch das Straßengrundstück der Gemarkung Kaster, Flur 5, Flurstück 430 [„Von-Hochstaden-Straße“].
- Im Westen: durch das Straßengrundstück der Gemarkung Kaster, Flur 5, Flurstück 653 [„Meßweg“].

Zur geometrisch eindeutigen Plangebietsabgrenzung wird im Übrigen auf den abgedruckten Übersichtsplan verwiesen.

Im Wege der förmlichen Offenlage (Auslegung) der Planung besteht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für Jedermann (Öffentlichkeit) die Gelegenheit, sich über den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 16/Kaster, 5. beschleunigte Änderung, sowie die allgemeinen Ziele und Zwecke, die wesentlichen Auswirkungen der Planung mit Begründung und Anlagen hierzu in der Zeit vom

Mittwoch, 23. Februar 2011 bis zum Montag, 28. November 2010 (einschließlich)

während der Dienststunden, und zwar montags und dienstags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, mittwochs von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr, donnerstags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr bei der Stadtverwaltung Bedburg, Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, Zimmer 205, 50181 Bedburg, zu unterrichten. Keine oder nur eingeschränkte Möglichkeit der Einsichtnahme oder Abgabe von Stellungnahmen besteht auf Grund der Feiertagsregelung an folgenden Tagen:

Donnerstag, 03.03.2011 (Weiberfastnacht), nur von 08:30 Uhr bis 11:00 Uhr

Montag, 07.03.2011 (Rosenmontag), gantzätig geschlossen

Dienstag, 08.03.2011 (Veilchendienstag), nur von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Zum Planverfahren liegen umweltbezogene Informationen bzgl. den allgemeinen Auswirkungen der Planung sowie ein Gutachten zur Prüfung der Artenschutzbelange vor. Der Planentwurf hängt auch im Aushangkasten des Rathauses in Kaster, 2. Obergeschoss, zur Einsicht aus. Gleichzeitig besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung mit einem sachkundigen Vertreter der Stadtverwaltung sowie Stellungnahmen mündlich, zur Niederschrift oder schriftlich vorzutragen.

Zum Planentwurf nebst Begründung und Anlagen können auch schriftliche Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über diesen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach §47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden (sog. Präklusion von Einwendungen).

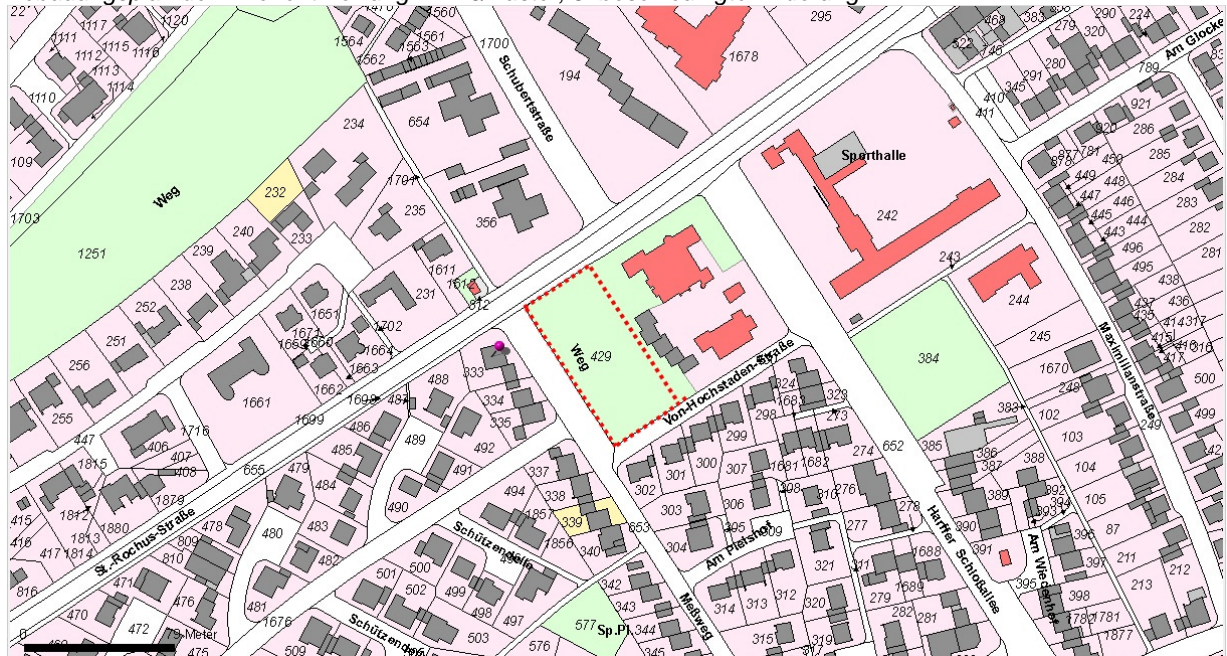
Bedburg, 11.02.2011
Stadt Bedburg
Der Bürgermeister



(Gunnar Koerdts)

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeiten und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
2. Hinweis gemäß § 4a Abs. 6 BauGB:
Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.
3. Hinweis gem. § 47 Abs. 2a VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung):
Der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuchs zum Gegenstand hat, ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
4. Hinweis gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2:
Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 abgesehen.

Lageplan:*Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 16/Kaster, 5. beschleunigte Änderung*



Öffentliche Bekanntmachung der STADT BEDBURG

betreffend den
**Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan
Nr. 50/Bedburg, 1. vereinfachte Änderung
- Teilgebiet zwischen Feldstraße und Pfarrer-Bodden-Straße -**

- hier:**
- 1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 i. V. m. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)**
 - 2. Bekanntmachung des Offenlagebeschlusses gem. § 3 Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 2 BauGB ohne Durchführung einer förmlichen Umweltprüfung**

Zu 1.:

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 08.02.2011 gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), den Aufstellungsbeschluss für die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 50/Bedburg gefasst.

Zu 2.:

Mit diesem Bebauungsplan soll eine vertragliche Erweiterung des Kindergartens Feldmäuse an der Feldstraße ermöglicht werden, die aus neuen Anforderungen zur Betreuung von Kleinkindern resultiert. Der derzeit rechtskräftige Bebauungsplan sieht eine solche Erweiterungsmöglichkeit derzeit nicht vor.

Die Grundzüge der Planung werden durch dieses Bauleitverfahren nicht berührt. Ein Vorhaben, das einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt wird durch dieses Verfahren nicht vorbereitet oder begründet. Ferner liegt keine Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten (ehemals FFH-Gebiete [Flora-Fauna-Habitat-Gebiete] oder Vogelschutzgebieten vor). Es findet daher das **vereinfachte Verfahren** nach § 13 BauGB Anwendung.

Eine förmliche Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und ein frühzeitiges Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB finden gem. § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB nicht statt.

Der Plangeltungsbereich der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 50/Bedburg liegt in der Feldstraße in Bedburg in der Gemarkung Bedburg, Flur 3, Flurstücke 1580 und 1633.

Zur geometrisch eindeutigen Plangebietsabgrenzung wird im Übrigen auf den abgedruckten Übersichtsplan verwiesen.

Es besteht gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch für Jedermann (Öffentlichkeit) Gelegenheit, sich über den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 50/Bedburg, 1. vereinfachte Änderung sowie die allgemeinen Ziele und Zwecke und die wesentlichen Auswirkungen der Planung mit Begründung und Anlagen hierzu in der Zeit vom

Mittwoch, 23. Februar 2011 bis zum Montag, 28. März 2011 (einschließlich)

während der Dienststunden, und zwar montags und dienstags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, mittwochs von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr, donnerstags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr bei der Stadtverwaltung Bedburg, Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, Zimmer 205, 50181 Bedburg, zu unterrichten. Keine oder nur eingeschränkte Möglichkeit der Einsichtnahme oder Abgabe von Stellungnahmen besteht auf Grund der Feiertagsregelung an folgenden Tagen:

Donnerstag, 03.03.2011 (Weiberfastnacht), nur von 08:30 Uhr bis 11:00 Uhr

Montag, 07.03.2011 (Rosenmontag), gänztäglich geschlossen

Dienstag, 08.03.2011 (Veilchendienstag), nur von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Zum Planverfahren liegen umweltbezogene Informationen bzgl. den allgemeinen Auswirkungen der Planung vor. Der Planentwurf hängt auch im Aushangkasten des Rathauses in Kaster, 2. Obergeschoss, zur Einsicht aus. Gleichzeitig besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung mit einem sachkundigen Vertreter der Stadtverwaltung sowie Stellungnahmen mündlich, zur Niederschrift oder schriftlich vorzutragen.

Zum Planentwurf nebst Begründung und Anlagen können auch schriftliche Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über diesen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden (sog. Präklusion von Einwendungen).

Bedburg, 11.02.2011
Stadt Bedburg
Der Bürgermeister



(Gunnar Koerdts)

Hinweise:

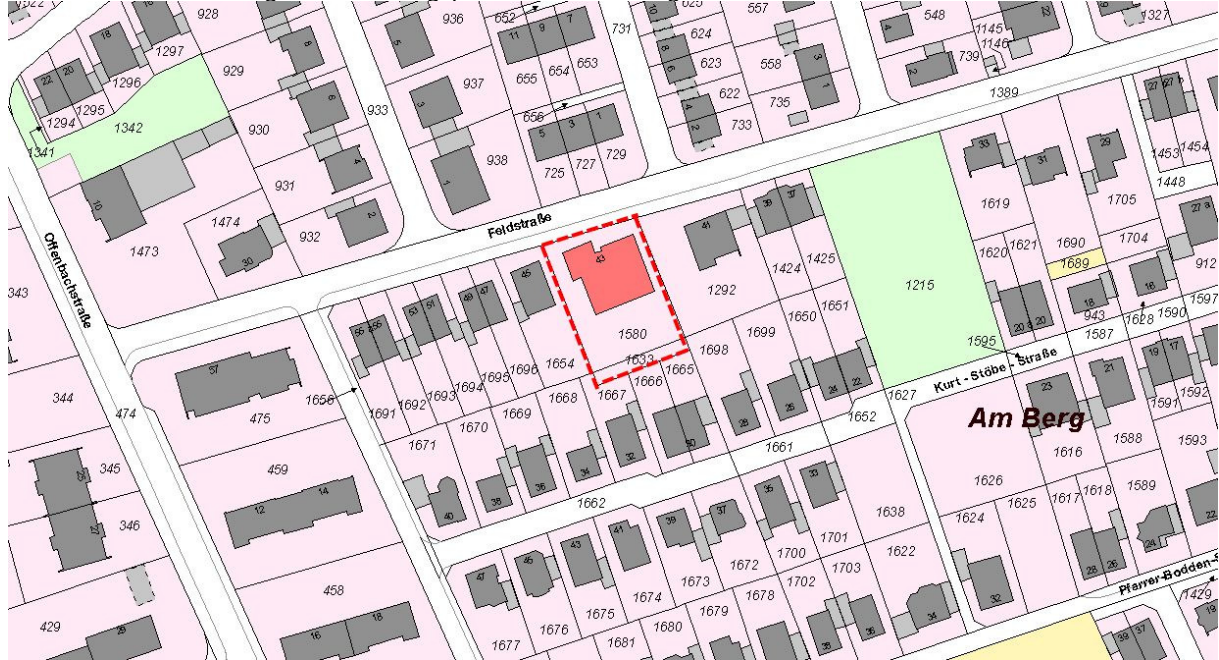
1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeiten und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
2. Hinweis gemäß § 4a Abs. 6 BauGB:
Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.
3. Hinweis gem. § 47 Abs. 2a VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung):
Der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuchs zum Gegenstand hat, ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder

verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

4. Hinweis gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2:
Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 abgesehen.

Lageplan:

1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 50/Bedburg



© Katasteramt Rhein-Erft-Kreis, 994/08

Bebauungsplan Nr. 50/ Bedburg

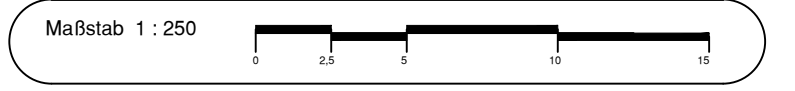
Teilgebiet zwischen Feldstraße und Pfarrer-Bodden-Straße

1. Änderung (vereinfachte Änderung nach §13 BauGB)

RECHTSGRUNDLAGEN:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)
- PlanzV 90 Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90), vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58)
- BauNVO Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
- GO NW Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950), in Kraft ab dem 31.12.2009

Gemarkung : Bedburg
Flur : 3



Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)	
0,4	Grundflächenzahl GRZ (§ 19 BauNVO)
I	Anzahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (§ 20 BauNVO)
First H = max. 12,00 m ü. OK Gel.	max. Firsthöhe, in m über OK Gelände (§ 18 BauNVO)
Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)	
	Baugrenze (§ 23 BauNVO)
	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig (§ 22 BauNVO)
Flächen für Gemeinbedarf (§ 9 (1) Nr. 5 BauGB)	
	Flächen für den Gemeinbedarf
	Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
Sonstige Festsetzungen und Darstellungen	
	geplanter Anbau (unverbindliche Darstellung)
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (§ 9 (7) BauGB)

Anlagen zum Bebauungsplan:
- Begründung vom 18.01.2011
Eine Umweltprüfung wurde gem. § 13 BauGB nicht durchgeführt.

ENTWURF UND BEARBEITUNG Datum: 18.01.2011
Planungsgruppe MWM, Auf der Hüls 128, 52068 Aachen, Tel.: 0241-938660
FÜR DIE STADT BEDBURG

<p>Planunterlage Es wird bescheinigt, dass die Darstellung mit dem amtlichen Katasternachweis übereinstimmt und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.</p> <p>Bedburg, den</p> <p>..... (ÖbVI)</p>	<p>Aufstellungsbeschluss Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) BauGB durch Beschluss des Rates vom aufgestellt worden. 50181 Bedburg, den</p> <p>(Bürgermeister) (Ratsmitglied) Der Aufstellungsbeschluss ist am ortsüblich bekanntgemacht worden.</p> <p>..... (Bürgermeister)</p>	<p>Offenlegungsbeschluss Dieser Plan wurde gemäß § 13 i.V.m. § 3 (2) BauGB am vom Rat der Stadt Bedburg zur Offenlage beschlossen.</p> <p>50181 Bedburg, den</p> <p>(Bürgermeister) (Ratsmitglied)</p>
<p>Offenlage Dieser Plan hat gemäß § 13 i.V.m. § 3 (2) BauGB vom bis öffentlich ausgelegen. Die Offenlegung wurde am ortsüblich bekanntgemacht. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom von der Auslegung benachrichtigt.</p> <p>50181 Bedburg, den</p> <p>..... (Bürgermeister)</p>	<p>Satzungsbeschluss Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 BauGB vom Rat der Stadt Bedburg am als Satzung beschlossen worden.</p> <p>50181 Bedburg, den</p> <p>..... (Bürgermeister) (Ratsmitglied)</p>	

